

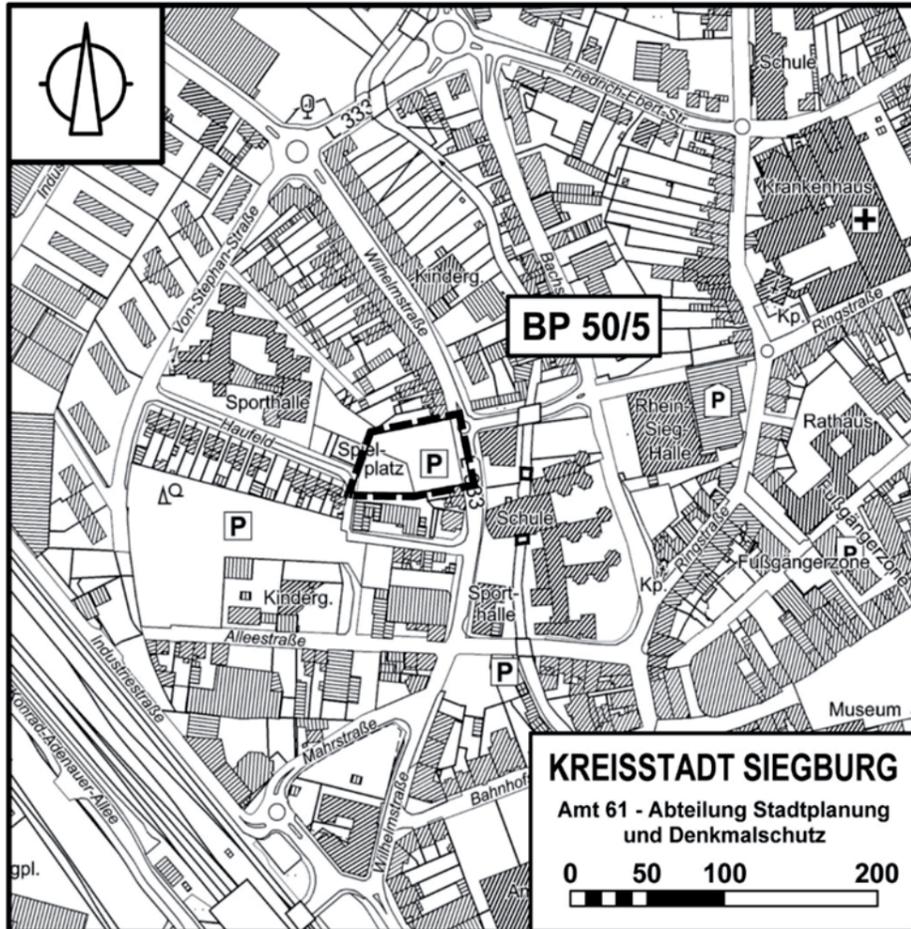


Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 50/5

Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Plangebiet: Bereich zwischen der Wilhelmstraße und der Straße Haufeld im Siegburger Zentrum



Der städtische Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Planungsausschuss erklärt sich mit der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen einverstanden und beauftragt die Verwaltung mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/5 die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** (Offenlegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **18.09. bis einschließlich 20.10.2023** statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Planbegründung und die Fachbeiträge (Artenschutzprüfung Stufe 1, Baugrunderkundung, Schalltechnische Untersuchung, Verkehrliche Untersuchung) können im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag:	8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
Dienstag:	8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Freitag:	8 - 12.30 Uhr

Für die Einsichtnahme der Unterlagen im Planungs- und Bauaufsichtsamt wird um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241/102-1381) gebeten.

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen.

<https://www.o-sp.de/siegburg/beteiligung>

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Siegburg Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nögenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de). Über die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentlich ausgelegt werden:

- Der **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/5**, bestehend aus den textlichen Festsetzungen einschließlich der zugehörigen Planbegründung.
Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer neuen Vierfachturnhalle für das Gymnasium Alleestraße in Siegburg und dient darüber hinaus auch dem Erhalt des Sportangebots für die Vereinslandschaft.

Weiterhin liegen folgende **Arten umweltbezogener Informationen** zur Einsichtnahme bereit:

- Artenschutzprüfung (Stufe I), März 2023

HKR Landschaftsarchitekten Stephan Müller

Es wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 50/5 durchgeführt mit Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen, einer Beschreibung des potenziell vorkommenden Artenspektrums im Plangebiet und deren Wirkfaktoren - anhand einer Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Diese Arten werden hinsichtlich vorhersehbarer Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumanprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet.

Ein Vorkommen besonders und streng geschützter Arten liegt im Plangebiet nicht vor. Abschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgeführt.

- Baugrunderkundung, Januar 2023

Gbk Teamplan GmbH

Es wurde eine Untersuchung des Baugrunds, bodenmechanische Kennwerte, Grundwasser, Zuordnung der Erdbebenzone, Gründungs- und Ausführungsempfehlungen, Baugrubensicherung und Sicherung der Nachbargebäude und chemisch-physikalische Untersuchung des Bodens durchgeführt.

- Schalltechnische Untersuchung, August 2023

grasy + zanolli engineering GbR

Die Schallausbreitung wurde unter Berücksichtigung der Schallquellen durch Verkehrs- und Straßenlärm, Schienenlärm, Gewerbelärm, Sportlärm und seltene Ereignisse betrachtet. Es wurden Maßnahmen zum passiven Lärmschutz vorgeschlagen und Geräuschemissionen der betrachteten Sportanlage untersucht. Dabei wurde die Gebäudehülle, die Haustechnik, die Nutzung der Tiefgarage durch Vereinsmitglieder bis 22 Uhr und an der Sportanlage direkt befindliche Anlagen für sonstige Sportliche Zwecke (Kletterwand, inklusive Sport- und Begegnungsfläche) betrachtet.

- Verkehrsuntersuchung (Machbarkeit einer Zufahrt Turnhalle, Tiefgarage), August 2023

IVV GmbH & Co. KG

Das Ingenieurbüro hat die Machbarkeit einer Zufahrt aus dem Kreisverkehr Wilhelmstraße/ Zum Rhein Sieg Forum in die Planstraße mit anschließender Anbindung an die geplante Tiefgarage für die Wohnanlage „Betreutes Wohnen“ untersucht und Empfehlungen gegeben zur Ausführung, Beschilderung und Verkehrslenkung.

Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange:

- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 05.04.2023

Mit Hinweisen und Anregungen zu den Themen Verkehrslenkung/Verkehrssicherung, Artenschutz, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Anpassung an den Klimawandel (Starkregen), Altlasten, Klimaschutz, Erneuerbare Energien, Abfallwirtschaft

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Planungsausschusses vom 31.08.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 1.9.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

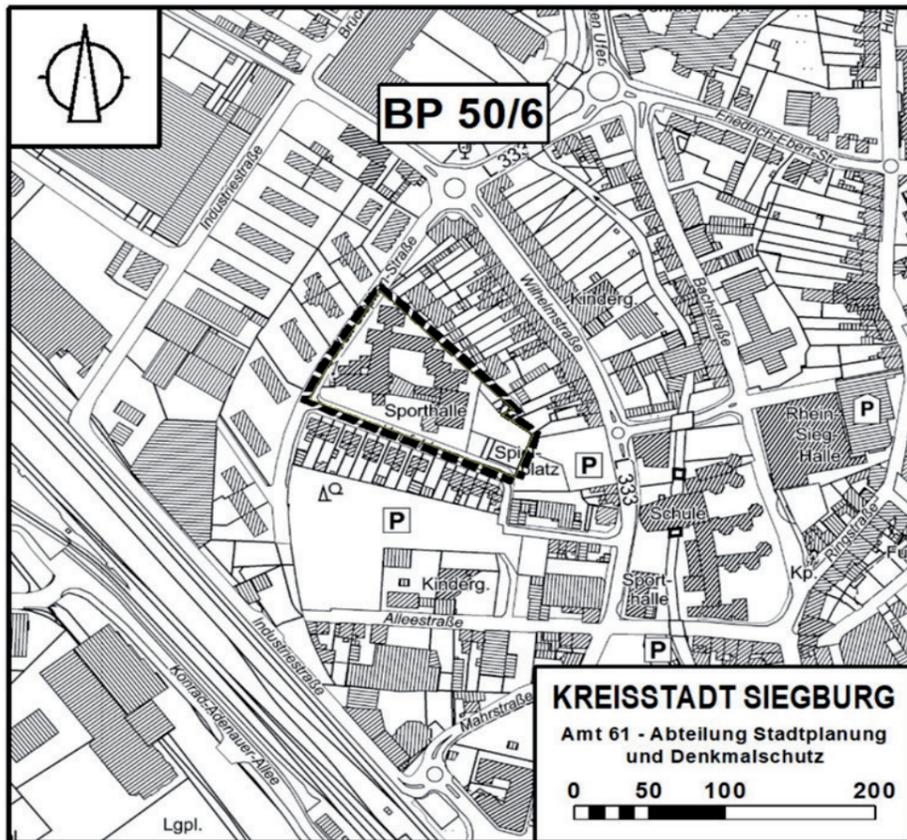


Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 50/6

Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Plangebiet: Bereich zwischen der Von-Stephan-Straße und der Straße Haufeld im Siegburger Zentrum



Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg beschließt, für die im Übersichtsplan markierte, rund 8.280 qm große Fläche (Gemarkung Siegburg, Flur 6) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50/6 gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer Wohnanlage für betreutes Wohnen zu schaffen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen, wobei die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/6 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom **18.09. bis einschließlich 20.10.2023** statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planbegründung und einem Fachbeitrag zur Baugrunderkundung kann in diesem Zeitraum im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Zeiten eingesehen werden.

Montag:	8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
Dienstag:	8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Freitag:	8 - 12.30 Uhr

Für die Einsichtnahme der Unterlagen im Planungs- und Bauaufsichtsamt wird um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241/102-1381) gebeten.

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen.

<https://www.o-sp.de/siegburg/beteiligung>

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. **Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 20.10.2023 bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.** (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de)

Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Am 18.09.2023, um 18:00 Uhr, findet als Auftakt zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine Bürgerinformationsveranstaltung statt - im Rhein-Sieg-Forum, Bachstraße 1, 53721 Siegburg – Konferenzraum 1 (K1).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Planungsausschusses vom 31.08.2023 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 1.9.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

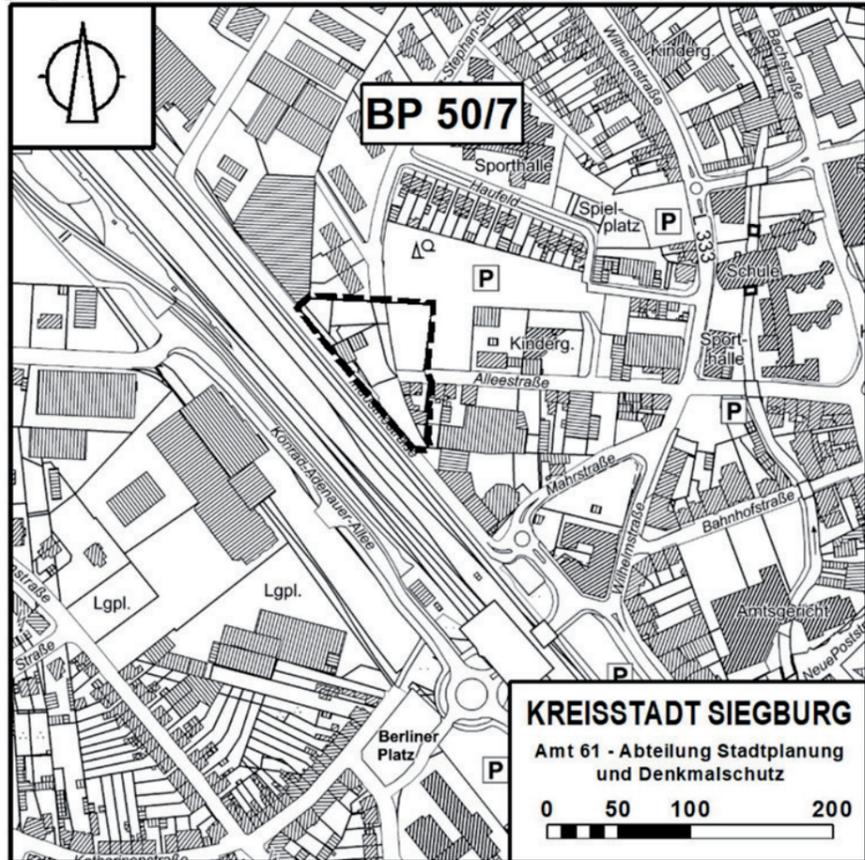


Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 50/7

Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Plangebiet: Bereich zwischen der Industriestraße, Von-Stephan-Straße und der Alleestraße im Siegburger Zentrum



Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg beschließt, für die im Übersichtsplan markierte, rund 5.230 qm große Fläche (Gemarkung Siegburg, Flur 6) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50/7 gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer Hochgarage zu schaffen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen, wobei die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/7 die früh-

zeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom **18.09. bis einschließlich 20.10.2023** statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planbegründung und einer Sonnenstandsanalyse kann in diesem Zeitraum im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Zeiten eingesehen werden.

Montag:	8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
Dienstag:	8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Freitag:	8 - 12.30 Uhr

Für die Einsichtnahme der Unterlagen im Planungs- und Bauaufsichtsamt wird um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241/102-1381) gebeten.

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen **einzu-**sehen.

<https://www.o-sp.de/siegburg/beteiligung>

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. **Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 20.10.2023 bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.** (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de)

Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Planungsausschusses vom 31.08.2023 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 1.9.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Siegburg über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Kreisstadt Siegburg**

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich

Frau

Melike Sezer
geb. 1991
53721 Siegburg

mit Wirkung vom 2.9.2023 als Nachfolgerin aus der Reserveliste der SPD für Herrn Frank Sauerzweig, dessen Mandat durch Verzicht am 31.8.2023 erloschen ist, festgestellt. Frau Sezer hat das Ratsmandat am 2.9.2023 angenommen. Die Inhaber der vorherigen Listenplätze verfügen bereits über ein Mandat, haben auf dieses verzichtet, sind aus der Vertretung ausgeschieden oder haben ihre Wählbarkeit verloren.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kreisstadt Siegburg, 4.9.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-1284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Robert-Kirchhoff-Str. 1, 53121 Bonn, bezogen werden.